

Notfallseelsorge



Vereinbarung

zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung
in der Notfallseelsorge

**Konferenz der Beauftragten
für Notfallseelsorge und
Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
in den Bistümern und Landeskirchen in NRW**

(27. September 2012)

A. Einleitung

Notfallseelsorge ist das Angebot, ungeachtet der Kirchenzugehörigkeit - nach dem Vorbild des 'barmherzigen Samariters' - dem in Not geratenen Menschen Nächster zu sein.¹

Notfallseelsorge nimmt auf, was die Kirchen immer schon angeboten und geleistet haben und was zu ihrem Selbstverständnis zählt: die Begleitung von Menschen in Krisen, angesichts von Sterben und Tod, von Leid und Schuld.

Notfallsituationen sind Schnittstellen des Lebens, an denen Fragen nach Sinn und Schuld aufbrechen können, deren Bearbeitung und Beantwortung gleichwertig neben denen nach körperlicher Unversehrtheit, Genesung und Gesundheit stehen.

Das Selbstverständnis der Notfallseelsorge ist in den Hamburger Thesen 2007² (ev.) und im Proprium „Botschaft des Lebens an der Grenze des Todes“³ (kath.) formuliert.

„Wie andere Institutionen, Organisationen und Vereine im sozialen Sektor, arbeitet auch die Notfallseelsorge zunehmend mit qualifizierten Ehrenamtlichen. ... Der hohe Qualitätsstandard der Notfallseelsorge wäre ohne eine qualifizierte Grundausbildung und konsequente Fortbildung undenkbar. ... Dabei ist es nahezu selbstverständlich, dass Bezugswissenschaften wie Psychologie, Medizin oder Sozialwissenschaften zur Qualifizierung hinzugezogen werden.“⁴

Notfallseelsorge ist ein Teil des psychosozialen Krisenmanagements. Sie ordnet sich in die strukturellen Vereinbarungen und Vorgaben des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes ein.⁵

Auf diesen Grundlagen basiert die vorliegende Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung in Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, erarbeitet von den Beauftragten für Notfallseelsorge in den Bistümern und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen.

Sie orientiert sich an den Qualitätsstandards und Leitlinien in der PSNV für Betroffene, die vom Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), dem Malteser-Hilfsdienst (MHD), der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (KEN) und der Konferenz der Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge vereinbart wurden.

¹ Vgl. Grützner, in: Notfallseelsorge – Von der Initiative zur Institution, S. 10

² Hamburger Thesen in: Notfallseelsorge – Von der Initiative zur Institution, S.24

³ Botschaft des Lebens an der Grenze des Todes, in: Notfallseelsorge – Von der Initiative zur Institution, S. 21

⁴ Radix, in: Notfallseelsorge – Von der Initiative zur Institution, S. 9

⁵ Siehe auch: BBK, Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II

B. Leistungen der Notfallseelsorge

Die Leistungen der Notfallseelsorge werden für Betroffene von plötzlich und unerwartet eintretenden Notfällen oder Krisen erbracht. Zielgruppen sind insbesondere Angehörige, Verursacher von Unglücksfällen oder Unfällen, Zeugen, Vermissende, Hinterbliebene oder Opfer von Gewalttaten und von akuten psychosozialen Notfallsituationen betroffene Menschen.

Notfallseelsorge handelt nach der Psychischen Ersten Hilfe durch Einsatzkräfte in der Akutphase nach einem belastenden bzw. traumatisierenden Ereignis.⁶

Notfallseelsorge hilft mit ihren Methoden

- die Befindlichkeit der betroffenen Personen zu verbessern, um in akuten Notfallsituationen zur Stabilisierung beizutragen;
- den betroffenen Personen Perspektiven für den Weg zurück in den Alltag zu öffnen;⁷
- behutsam den Blick der betroffenen Personen für ein tieferes Verständnis des Ereignisses zu öffnen.⁸

Notfallseelsorge erbringt keine psychotherapeutischen Leistungen und stellt kein heilkundliches Handeln dar.

Notfallseelsorge kann keine Leistungen für Menschen in akutpsychiatrischen Krisen oder aufgrund von Suchtmittelabhängigkeit/ -missbrauch erbringen. Sie ist auch nicht für pflegerische Notstände zuständig.

Notfallseelsorge lässt sich in die örtlichen Führungs- und Organisationsstrukturen der Gefahrenabwehr einbinden.

Sie organisiert eine 24-Stunden-Rufbereitschaft. Ihre Mitarbeitenden werden von der jeweiligen Leitstelle der anfordernden Institution alarmiert.

Bei größeren Schadenslagen stellt sie Personal sowohl zur Betreuung der von dem Schadensfall betroffenen Personen als auch für die Besetzung von Leitungsfunktionen und Beratung im Bereich der PSNV zur Verfügung.

Notfallseelsorge ist in der Regel bei folgenden Einsatzindikationen alarmierbar:

- Todesfall im häuslichen Bereich
- Todesfall im öffentlichen Bereich
- Todesfall im Arbeitsumfeld
- Todesfall bei Sport- und Freizeitaktivitäten
- Unfälle im Straßen- und Schienenverkehr
- Angehörigenbegleitung nach Suizid und Suizidversuch
- Überbringen einer Todesnachricht
- Angehörigenbegleitung nach dem Tod eines Kindes
- Gewalterfahrung
- Betreuung von Vermissenden
- Großschadenslagen, koordinationsbedürftige Lagen

⁶ BBK, Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II, S. 21f., Abb. 6 und 7

⁷ Keller, in: Notfallseelsorge – Von der Initiative zur Institution, S. 13

⁸ Ebd.

C. Voraussetzung zur Ausbildung in der Notfallseelsorge

Für den Dienst in der Notfallseelsorge können ausgebildet werden:

1. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende: Geistliche und kirchliche Mitarbeiter/innen, die in ihrem Dienst seelsorgerliche Aufgaben wahrnehmen, in diesem Bereich erfahren und bereit sind, sich für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge eigens aus- und fortbilden zu lassen.
2. Im Ehrenamt: Mitarbeitende aus den Kirchen mit Erfahrung in Seelsorge und Beratung, aus Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen oder der NFS nahe stehenden Institutionen; darüber hinaus Menschen aus pädagogischen, therapeutischen und psychosozialen Arbeitsbereichen.

Die Koordinatoren bzw. Ausbilder führen vor Aufnahme der Ausbildung mit den daran Interessierten ein Auswahlgespräch, das sich an den Voraussetzungen für den Dienst in der Notfallseelsorge (siehe Abschnitt E. b., S. 10 dieser Vereinbarung) orientiert.

D. Aus- und Fortbildung für den Dienst in der Notfallseelsorge

Teil 1: Die theoretische Ausbildung

Das vorliegende Papier beschreibt den Mindeststandard der theoretischen Ausbildung in der Notfallseelsorge in Nordrhein-Westfalen.

Der Lehrgang muss mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen.

Alle anderen Angaben sind Richtwerte. 1 UE entspricht 45 Minuten.

Für Themen, die mit * gekennzeichnet sind, können externe Lehrkräfte / Dozenten ohne PSNV-Hintergrundkenntnisse herangezogen werden.

Modul	Ausbildungsabschnitt	Inhalte und Lernziele
1.	Einführung in den Lehrgang 4 UE	<ul style="list-style-type: none">• Lehrgangsorganisation (Struktur und Darstellung der Ausbildung, Termine und Erholungszeiten)• Vorstellung der Dozenten; Vereinbarung zur Verschwiegenheit• Kennenlernen in der Gruppe• Kurzbiographie der Teilnehmenden mit<ul style="list-style-type: none">- Beweggründen zur Ausbildungsteilnahme- beruflicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement• Selbstverständnis der Notfallseelsorge
2.	Einführung in die Stresstheorie und Grundlagen der Psycho-traumatologie 8 UE	<ul style="list-style-type: none">• Stresstheorie und der Grundlagen der Psychotraumatologie• Einführung in die Terminologie• Reaktionsmuster auf Extrembelastungen• Krise und Krisenverlauf• Definition von Stress, Akuter Belastungs-Reaktion, Trauerreaktion und Traumafolgestörungen• Möglichkeiten und Grenzen der Notfallseelsorge und der psychosozialen Akutbetreuung
3.	Organisations-Strukturen der PSNV und der BOS * 4 UE	<ul style="list-style-type: none">• Organisationsstrukturen der psychosozialen Akutbetreuung• Strukturen der und Zusammenarbeit mit der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr• Psychosoziale Einrichtungen der Regelversorgung• Einsatztechnik, Einsatztaktik und Einsatzabläufe• Strukturen und Grundlagen der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte
4.	Kultur und Religion * 4 UE	<ul style="list-style-type: none">• Weltreligionen und andere Glaubensgemeinschaften• Soziologische Aspekte der Gesellschaft• Sterben, Tod und Trauer, Trauerarbeit• Umgang mit Schuld• Theodizeefrage

5.	Suizid und Suizidversuch * 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der eigenen Haltung • Theoretischer Hintergrund • Umgang mit Suizidalität
6.	Psychiatrie und Psychotherapie * 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfreiches Handeln im Kontakt mit psychisch kranken Menschen • Psychiatrische Befunde • Schnittstellen zu psychosozialen Diensten
7.	Kommunikation 8 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Kommunikationstheorien • Rollenverständnis des/der Mitarbeiters/in in der Notfallseelsorge • Gesprächsführung in Extremsituationen • Mögliche Probleme in der Kommunikation
8.a	Struktur einer Intervention	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Settings • Beginn der Akutbetreuung • Einbindung der sozialen Ressourcen und ggf. der psychosozialen Regelversorgung • Umgang mit schwierigen Situationen bei verschiedenen Indikationen (langes Schweigen, Aggressivität, Ablehnung, Abgrenzung bei Nicht-Lösen-Können) • Abschluss der Intervention
8.b	Einsatzindikationen	<p>Methodik: Neben der theoretischen Einführung werden die Einsatzindikationen in praktischen Übungen / im Rollenspiel eingeübt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall im häuslichen Bereich • Todesfall im öffentlichen Bereich • Todesfall im Arbeitsumfeld • Todesfall bei Sport- und Freizeitaktivitäten • Unfälle im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr • Angehörige nach Suizid und Suizidversuch (<i>siehe dazu Punkt 5.</i>) • Überbringen einer Todesnachricht • Angehörige nach Tod eines Kindes • Umgang mit Gewalterfahrungen • Betreuung von Vermissenden • Großschadenslagen, koordinationsbedürftige Lagen
8.c	Worte und Rituale 26 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Settings • Gebete im Einsatz • Liturgische Formen

9.	Besondere Zielgruppen 8 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Senioren • Krisensituationen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
10.	Psychohygiene 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstwahrnehmung • Motivation, Motivationsverlust • Entspannungstechniken • Einsatznachbesprechung • Spiritualität
11.	Rechtliche Rahmenbedingungen * 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragungen zum Dienst in der Notfallseelsorge • Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht • Rechtfertigender Notstand • Gesetzliche Unterbringungen • Gewaltschutzgesetz • Opferschutzgesetz • Leichenschau und Bedeutung der Rechtsmedizin • Bestattungsrecht • Unterstützung/Dienstbarkeiten öffentlich-rechtlicher Stellen • Versicherungsschutz
12.	Abschlussgespräch 2 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsreflexion, persönliche Bilanz • Offene Fragen, Ausblick

Summe: mind. 80 UE

Teil 2: Die praktische Ausbildung

Eine Hospitationsphase schließt sich an die theoretische Schulung an.

Die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter ist in diesen Einsätzen die / der verantwortlich Durchführende der Betreuung.

Die Hospitationseinsätze sind vom Praktikanten / von der Praktikantin zu protokollieren. Diese Protokolle sind Grundlage für die Nachbesprechungen.

Die örtlichen Notfallseelsorgesysteme stellen sicher, dass nur geeignete Praxisanleiter/innen eingesetzt werden. Diese Personen müssen über langjährige Erfahrungen in der Notfallseelsorge verfügen.

Modul	Ausbildungs-Abschnitt	Inhalte und Lernziele
1.	Einführung 3 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische Rahmenbedingungen des örtlichen NFS-Systems • Informationen über die Praktikumpartner (RD, POL) • Erinnerung an die Schweigepflicht

2.	Einsatzpraktikum	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Alarmierungsabläufe • Kennenlernen der Aufgaben von Akteuren am Einsatzort (FW/RD, POL, Bestatter) • Erleben von Stresssituationen • Kennenlernen verschiedener Einsatzsituationen und örtlicher Begebenheiten • Beobachten der Intervention durch Notfallseelsorger/innen • Erste Interventionen nach Anleitung und Auftrag durch den/die Praxisanleiter/in
2.a	Im FW/RD 12 Std. (16 UE)	
2.b	In PO obligatorisch	
2.c	In der NFS 2 Einsätze	
3.	Auswertung 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Erfahrungen im Einsatzpraktikum bei FW/RD/POL • Nachgespräche anhand der Einsatzprotokolle • Reflexion: Theorie und Praxis in der Notfallseelsorge

Summe: 23 UE + Einsatzzeiten

Teil 3: Die Ausbildung „Notfallseelsorge in Leitungs- und Führungsfunktionen“

Mo- dul	Ausbildungs- Abschnitt	Inhalte und Lernziele
1.	Organisatorische Vorgaben * 6 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtslage (FSHG, DV 100, etc.) • Führungssysteme • Einsatzabschnitte
2.	Organisation der PSNV 10 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben von PSNV / NFS im Einsatzgeschehen • Einsatzplanung / Personalplanung • Dokumentation
3.	Netzwerk PSNV 4 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Diensten anderer PSNV-Anbieter • Zusammenarbeit mit PSU-Teams • Zusammenarbeit mit dem Fachberater Seelsorge (FBS)
4.	Pressearbeit * 8 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle der Medien bei einem größeren Schadensereignis • Bedeutung der Notfallseelsorge für die Medien • Umgang mit Medienvertretern • Einüben von Kurzstatements
5.	Planspiel 8 UE	<ul style="list-style-type: none"> • Lageerkundung • Ermitteln des PSNV-Bedarfs • Einsetzen von PSNV-Kräften • Arbeit in TEL/Stab

Summe: 36 UE

E. Voraussetzungen für den Dienst in der Notfallseelsorge

Die Mitwirkung in der Notfallseelsorge erfordert den Nachweis von spezifischen Voraussetzungen:

a. formelle Voraussetzungen⁹

- Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)
- Nachweis über die Ausbildung zur Mitarbeit in der NFS gemäß dieser Vereinbarung
- Verpflichtung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie an Supervisionsmaßnahmen
- Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht
- Weitere formelle Voraussetzungen kann das örtliche NFS-System festlegen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis)

b. persönliche/soziale Voraussetzungen¹⁰

- Eigenverantwortlichkeit und Teamfähigkeit
- Soziale Kompetenz (z.B. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Empathie)
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Persönliche Reife
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Ökumenische Offenheit und Achtung anderer Religionen, Weltanschauungen und Kulturen
- Bereitschaft, religiöse Rituale in die Begleitung einzubeziehen.

c. fachliche Voraussetzungen¹¹

- erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Notfallseelsorge.
- Persönliche Auswahlgespräche mit der Interessentin / dem Interessenten über die Voraussetzungen und Bedingungen zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge

d. Institutionelle Voraussetzung

- Beauftragung zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge durch kirchliche Organe
- Einbindung in ein regionales NFS-System

⁹ Angepasst an die Vereinbarung über Qualitätsstandards und Leitlinien in der PSNV für Betroffene von ASB, DRK, JUH, KEN, Kath. NFS, MHD.

¹⁰ s.o.

¹¹ s.o.

F. Qualitätssicherung in der Notfallseelsorge

1. Ausbildung

Die theoretische Ausbildung (Teil 1 und 3) wird mit einer Prüfung oder einem Kolloquium abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung oder erfolgreichem Kolloquium erhält die Kandidatin/der Kandidat von der ausbildenden Institution eine Bescheinigung über die absolvierte Ausbildung (Formvorgabe siehe Anhang). Eine Kopie dieser Bescheinigung soll der Personalakte des örtlichen Notfallseelsorge-Systems beigelegt werden.

Über die praktische Ausbildung fertigt die Auszubildende/der Auszubildende ein Protokoll an, das ebenfalls der Personalakte beigelegt werden soll.

2. Fortbildungen *

Die regelmäßige Fortbildung gehört zum Dienst in der Notfallseelsorge und umfasst 16 UE in 24 Monaten.¹²

Sie dient dazu, in Fachvorträgen und Übungen Sachwissen zu aktuellen Problembereichen zu erhalten, erworbene Kenntnisse aufzufrischen und zu vertiefen, neue Erkenntnisse und Verfahren aus der wissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen und umzusetzen.

Zur Fortbildung gehören auch die kontinuierliche Praxisbegleitung, der kollegiale Erfahrungsaustausch und die Reflexion des eigenen Handelns als Mitarbeitende in der Notfallseelsorge. Dies findet in der Gruppe der jeweiligen regionalen Rufbereitschaften statt und ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend.

Die kontinuierliche Begleitung dient dazu:

- Zurückliegende Einsätze zu bearbeiten und dabei organisatorische, sachliche und personenspezifische Aspekte zu berücksichtigen,
- Informationen und Erfahrungen auszutauschen,
- Sachwissen zu bestimmten Problembereichen zu erhalten und zu vertiefen, die Tragfähigkeit und Verlässlichkeit der kollegialen Beziehungen zu fördern.

Darüber hinaus soll die Teilnahme an besonderen Fortbildungsveranstaltungen der beiden Kirchen oder anderer Fachorganisationen und Institutionen¹³ ermöglicht und gefördert werden.

3. Supervision *

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge nehmen an Einzel- oder Gruppensupervisionen teil.

Deren Ziel ist die Reflexion von

- Methodenkompetenz
- Werten und Normen
- Persönlicher Entwicklung und Zielen
- Spiritualität
- Zusammenarbeit im Team

¹² Vgl. Vereinbarung über Qualitätsstandards und Leitlinien in der PSNV für Betroffene von ASB, DRK, JUH, KEN, Kath. NFS, MHD.

¹³ Z.B. Bundeskongress Notfallseelsorge und Krisenintervention, Symposium PSNV der JUH

- Schnittstellen und Synergien
- Rollenerwartungen und Rollenverhalten
- Umgang mit Verantwortung
- Umgang mit Führungsaufgaben
- Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und anderen PSNV-Anbietern.

4. Ausbilderqualifikation

Diese Anforderungen gelten für Lehrkräfte/Dozenten, die für die Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge eingesetzt werden.

a. Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 25 Jahre
- Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort
- eigene und langjährige Erfahrungen im Arbeitsfeld der psychosozialen Hilfen

b. Fachliche Qualifikationen

- Ausbildung und/oder Weiterbildung im zu unterrichtenden Fachthema.

c. Institutionelle Voraussetzungen

Lehrkräfte/Dozenten müssen durch die zuständigen Beauftragten für Notfallseelsorge in den Bistümern/Landeskirchen beauftragt werden.

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
(FW) DV 100	(Feuerwehr) Dienstvorschrift 100
ev.	Evangelisch/e
FBS	Fachberater Seelsorge
FSHG	Feuerschutz-Hilfe-Gesetz
FW	Feuerwehr
FWS	Feuerwehrseelsorge
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
kath.	Katholisch/e
KEN	Konferenz Evangelische Notfallseelsorge
MHD	Malteser-Hilfsdienst
NFS	Notfallseelsorge
POL	Polizei
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung (für Betroffene)
PSU	Psychosoziale Unterstützung (für Einsatzkräfte)
RD	Rettungsdienst
TEL	Technische Einsatzleitung
UE	Unterrichtseinheit

Anhang 2: Formvorlage Teilnahmebescheinigung

Logo der ausstellenden Institution

Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau N.N

hat am - *Name des Kurses* – des/der – *ausführende Institution* (z.B. *Bistum, Landeskirche, Dekanat, Kirchenkreis*) teilgenommen:

Zeitraum:

Veranstalter:

Leitung:

Beauftragt durch:

Der Kurs wurde nach der „Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst in den Bistümern und Landeskirchen in NRW“ durchgeführt.

Absolvierte Module:

- Modul 1 Einführung in den Lehrgang
Kennenlernen der Gruppe, Selbstverständnis der NFS
- Modul 2 Einführung in die Stresstheorie und Grundlagen der Psychotraumatologie
- Modul 3 Organisationsstrukturen der PSNV und der BOS
- Modul 4 Kultur und Religion
Weltreligionen und andere Glaubensgemeinschaften, Sterben-Tod-Trauer, Trauerarbeit, Umgang mit Schuld, Theodizeefrage
- Modul 5 Suizid und Suizidversuch
- Modul 6 Psychiatrie und Psychotherapie
- Modul 7 Kommunikation
Kommunikationstheorien, Gesprächsführung in Extremsituationen
- Modul 8a Struktur einer Intervention
- Modul 8b Einsatzindikationen
(Aufführen der einzelnen Einsatzindikationen, die behandelt wurden.)
- Modul 8c Worte und Rituale
- Modul 9 Besondere Zielgruppen
(Aufführen der einzelnen Zielgruppen, die behandelt wurden.)
- Modul 10 Psychohygiene
- Modul 11 Rechtliche Rahmenbedingungen
Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Versicherungsfragen
- Modul 12 Abschlussgespräch
Lehrgangsreflexion, persönliche Bilanz

Ort, Datum

Unterschrift